

Kenntnis auf fachlichem Gebiete verrät. So erwähnt er u. a. auch die Uhr mit zwei Hemmungen und zwei Unruhen und die Verwirklichung des gleichen Gedankens einer Beeinflussung der Regulierung bei Pendeluhren durch Anwendung eines zweiten Gangreglers, ferner die Hemmung mit natürlichen Hebungen, den Tourbillon, Parachute u. a. m. und scheut sich nicht, die Angaben des Ministers Grafen Chaptal scharf zu kritisieren. Es wird vielleicht auffallen, daß in dem ersten der hier angeführten Sätze eine starke Abneigung gegen Frankreich zum Ausdruck kommt. Diese Abneigung kommt noch an verschiedenen Stellen zum Durchbruch und ist bei der verschiedenartigen Charakterveranlagung der beiden Völker durchaus erklärlich. Dabei hat man jedoch nicht den Eindruck, daß der Referent ungerecht oder voreingenommen ist. Für ihn ist übrigens bereits damals, was

anderwärts erst viel später erkannt worden ist, Breguet nicht Franzose, sondern Schweizer. Die in der obigen Buchbesprechung enthaltene Feststellung, daß Breguet sich auch bereits auf dem Gebiete der Auswechselbarkeit von Uhrteilen erfolgreich versucht hatte, liefert jedenfalls ein neues Blatt in den Ruhmeskranz des trefflichen Mannes, den eine französische Fachzeitung kürzlich sogar als den Erfinder des Telefons bezeichnet hat. Der Beweis für diese Behauptung wird wohl ausbleiben, und A. Breguet kann der Schmückung mit fremden Federn auch sehr gut entraten. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit seinem Enkel Louis Breguet vor, aber auch diesem hervorragenden Uhrmacher und Elektrotechniker gebührt der Ruhm der Erfindung des Telefons ebenso wenig wie Graham Bell, denn der wirkliche Erfinder war der Deutsche Philipp Reis.

Bayerische, hamburgische und lippische Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

I. Bayern

In der „Bayerischen Staatszeitung“ Nr. 153 sind die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 3. Juli 1923 veröffentlicht worden, deren wesentlichste Bestimmungen wir hier wiedergeben.

Zuständig für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis für den Klein- und Großhandel und für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel sind unter Beifügung eines Lichtbildes aus neuester Zeit in Paßformat an die Erlaubnisbehörde unter Benutzung eines bei dieser erhältlichen Formblattes zu richten, indem die einzelnen klarzulegenden Punkte genau bezeichnet sind. Die Erlaubnisbehörde hat den Antrag genau zu prüfen, insbesondere auch die Straflisten bei den Strafregisterbehörden zu erholen und bei dem zuständigen Staatsanwalt sowie bei der Landeswucherabwehrstelle anzufragen, ob gegen den Antragsteller Nachteiliges bekannt ist. Der beteiligte Gewerbetreibende ist vor der Entscheidung über seinen Antrag zu laden und bei Erscheinen zu hören, wenn die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Klein- oder Großhandel oder zum Betrieb einer Schmelzerei bzw. eine Abweichung von der durch die Handelskammer begutachteten Zuverlässigkeitsbescheinigung für den Großhandel oder die Untersagung des Großhandels in Frage kommt. Die Erlaubnis für den Klein- und Großhandel kann zeitlich und sachlich beschränkt werden, nicht also diejenige für Schmelzereien und Probieranstalten. Werden die verlangten Auskünfte verweigert, so sind die Anträge ohne weiteres abzulehnen. Besitzt der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht, so sind Anträge auf Erteilung der Erlaubnis abzulehnen. Hier kommen besonders in Frage jugendliches Alter, ungenügende kaufmännische Vorbildung, unzureichende Fachkenntnisse, steuerliche Unzuverlässigkeit, Vorstrafen besonderer Art u. ä. m.

Der Erlaubnisschein muß mit einer fortlaufenden Nummer, sowie mit dem behördlich abgestempelten Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein, der ihn mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen hat. Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für den Klein- oder Großhandel oder den Betrieb einer Schmelzerei zur Erteilung der Zuverlässigkeitsbescheinigung und zur Untersagung des Großhandels ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die Handels- oder gewerbliche Niederlassung liegt bzw. wo das Gewerbe betrieben wird. Gegen den die Erlaubnis ablehnenden oder zurücknehmenden Bescheid oder gegen die Auflagen der Erlaubnisbehörde kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde bei dem bei der übergeordneten Regierung gebildeten Spruchausschuß eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung. Der bei der Regierung ge-

bildete Spruchausschuß besteht aus einem Vorsitzenden (einem Beamten) und zwei Beisitzern, die in mindestens sechsfacher Zahl nach Vorschlagslisten, die von den Vertretern des Gewerbes einzureichen sind, von der Behörde zu ernennen sind.

Als Geschäftsbuch wird das Einkaufs- (Trödel-) und Quittungsbuch (Ankaufs- und Quittungsbuch) vom Verlage der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Berlin C 2, vorgeschrieben. Innerhalb des Ankaufsraumes müssen die Gewerbetreibenden an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein deutlich lesbares Verzeichnis der Preise der unter das Gesetz fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit hauptsächlich erstreckt, anbringen. Ankündigungen über edle Metalle, Edelsteine und Perlen sind in Zeitungen, Anschlägen, Aushängen, Reklamen und dergleichen nur durch solche Gewerbetreibende zulässig, die im Besitz einer entsprechenden Handels- (Betriebs-) Erlaubnis sind. Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen dieser Art mit ihrem Vor- und Zunamen oder ihrer vollständigen Firma unter genauer Angabe des Geschäftslokals, sowie der Nummer der Erlaubnis zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig. Marktschreierische Angaben aller Art sind verboten, ebenso jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen, Herumtragen von Plakaten, Anschläge an Anschlagssäulen, in Form von Lichtreklame usw. an öffentlichen Orten. Bei gedruckten oder schriftlichen Geschäftsmitteilungen sind am Kopf die Nummer der Erlaubnis, die Gegenstände und der örtliche Geltungsbereich der Erlaubnis zu vermerken. Die Beamten der Polizei, sowie die von ihr beauftragten Sachverständigen sind zur Einsichtnahme in die Geschäftsbetriebe berechtigt, die Inhaber der Betriebe sind zur Auskunfterteilung in jeder gewünschten Art verpflichtet. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über die dienstlich zu ihrer Kenntnis kommenden Vorgänge verpflichtet und daraufhin zu vereidigen. Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes ist ebenso wie dessen Wiederaufnahme binnen drei Tagen der Bezirkspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, anzuzeigen. Oberste Landesbehörde im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes ist das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe. In Vorortgemeinden von Großstädten und in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist der auf den Erwerb von Gegenständen im Sinne des § 1 des Gesetzes gerichtete Gewerbebetrieb im Umherziehen von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten allgemein verboten. Personen, die ein Gewerbe im Sinne des § 1 des Gesetzes am 1. Januar 1923 betrieben haben, bedürfen, falls sie binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 14. Juli 1923, die Erteilung der Erlaubnis beantragt haben, zur Fortführung des Betriebes bis zur Entscheidung über ihren Antrag keiner Erlaubnis. Die Erlaubnisbehörde hat dem Antragsteller in diesem Falle eine mit dem amtlichen Siegel und mit einem Vermerk über die Gültigkeitsdauer versehene Bestätigung über die beantragte Erlaubnis auszuhändigen. Die Bestätigung ist